

An die  
Mitglieder des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Auf dem Campus 1  
D-24943 Flensburg  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799  
e-mail: dunckel@uni-flensburg.de  
Auskunft erteilt:  
Prof. Dr. Heiner Dunckel  
Geschäftszeichen: D  
>10\_06\_lrk\_beschluss<

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1393**

08.11.2006

## **Gemeinsame Stellungnahme der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2007)**

### **Einstimmiger Beschluss der LRK am 30.10.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesrektorenkonferenz (LRK) teilt die im „Allgemeinen Teil der Begründungen“ genannten Intentionen des neuen Hochschulgesetzes (HSG). Die vorliegende Ausformulierung des Gesetzes widerspricht allerdings insbesondere in den folgenden Punkten diesen Intentionen deutlich.

Die LRK kann darüber hinaus nicht erkennen, dass mit dem vorliegenden Entwurf des HSG die grundlegenden Probleme des Wissenschaftssystems in Schleswig-Holstein, nämlich Unterfinanzierung, Unterdimensionierung und Überbürokratisierung hinreichend zur Kenntnis genommen und hierfür Lösungen entwickelt worden sind.

Die Rektorate erwarten im Einklang mit den Hochschulen, dass der Gesetzesentwurf in den folgenden Punkten geändert wird:

#### 1. Hochschulrat/Universitätsrat

Wie in anderen Bundesländern sollte der Hochschulrat ausschließlich eine beratende Funktion haben.

Der Universitätsrat sollte als Entscheidungsgremium nur über die Struktur- und Entwicklungsplanung der gesamten Universitätslandschaft sowie damit unmittelbar zusammenhängender Fragen **beschließen**. In allen anderen Bereichen, die lediglich die einzelne Universität betreffen, sollte das Gremium eine **beratende** Funktion haben.

Die Mitglieder des Universitätsrates sollten Persönlichkeiten sein, die von außerhalb Schleswig-Holsteins kommen (die Formulierung in § 19 Abs. 3 HSG sollte entsprechend geändert werden).

Durch den Hochschulrat/Universitätsrat wird die im Gesetzesentwurf geforderte Stärkung und Professionalisierung der Hochschulleitung sowie die Autonomie der Hochschule konterkariert. Wesentliche Entscheidungen werden nicht (mehr) durch die Hochschulleitungen und Hochschulen getroffen, sondern durch ein weiteres (externes) Gremium.

Dies führt zudem dazu, dass Bürokratie nicht ab-, sondern aufgebaut wird, da alle wesentlichen Vorgänge jetzt mit einem weiteren Gremium abgestimmt werden müssen.

Da von diesem (ehrenamtlich besetzten) Gremium nicht verlangt werden kann, dass die üblichen hochschulinternen Vorlagen (z.B. Wirtschaftspläne) zur Kenntnis genommen werden können, ist davon auszugehen, dass zusätzliche Berichte anfallen. Von einer Verschlinkung des Berichtswesens kann somit nicht ausgegangen werden.

Die Geschäftsstelle des Universitätsrats, die wichtige Funktionen für den Universitätsrat wahrnehmen wird und daher das Ministerium von Funktionen und Aufgaben entlastet, darf nicht von den Universitäten finanziert werden.

## 2. Haushaltswesen

Die in § 8 Abs. 1 u. 2 vorgesehene – kurzfristig in den Gesetzesentwurf aufgenommene – Regelung bedeutet einen Rückschritt sogar gegenüber dem geltenden Hochschulgesetz. Die bisherige Regelung in § 20 HSG hat sich bewährt und sollte bestehen bleiben. Darüber hinaus erwarten die Hochschulen, dass im Bereich der nicht-verbeamteten Stellen die Stellenpläne zukünftig wegfallen.

Nach den Begründungen ist ein Ziel, den unmittelbaren staatlichen Einfluss und die staatliche Mitwirkung wie in vielen anderen Bundesländern zu reduzieren. Die neuen Regelungen führen demgegenüber wieder zu einer Zunahme des staatlichen Einflusses und stellen einmal mehr eine Zunahme bürokratischer Vorgänge dar.

## 3. Genehmigungsvorbehalte des Ministeriums

An zahlreichen und wesentlichen Stellen behält sich das Ministerium die Genehmigung oder die Einflussnahme durch Verordnungen vor. Diese gilt z.B. für die Qualitätssicherung (§ 5), für die Verfassung (§ 7), für die Organisationsstruktur (§ 18 in Verbindung mit § 7) oder für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (§ 49).

Die Hochschulen erwarten, dass Zustimmungen oder Genehmigungen des Ministeriums sich ausschließlich auf Fragen der Rechtsaufsicht beziehen, da die wissenschaftsstrategischen Fragen zukünftig im Hochschulrat/Universitätsrat beraten und ggf. entschieden werden sollen. Dies bedeutet, dass die genannten Genehmigungsvorbehalte in der vorliegenden Form gestrichen werden.

Auch hier gilt: Will man mit der Reduzierung des staatlichen Einflusses und der staatlichen Mitwirkung Ernst machen, dann bedeutet dies auch ein Rückzug des Ministeriums und ein Vertrauen in die Selbstverwaltung der Hochschulen. Damit wird zugleich erreicht, dass Prozesse effizienter und weniger bürokratisch gestaltet werden können.

## 4. Qualitätssicherung

In den Workshops zum Eckpunktepapier des Ministeriums war ausführlich und einvernehmlich diskutiert worden, dass die gegenwärtigen Regelungen zur Qualitätssicherung, nämlich Akkreditierung, Evaluation, Qualitätsmanagementsystem etc. inhaltlich erhebliche Überschneidungen haben, wodurch zum einen der personelle, finanzielle und bürokratische Gesamtaufwand extrem hoch wird und zum anderen widersprüchliche Forderungen der jeweils zuständigen externen Einrichtung eine Umsetzung teilweise unmöglich machen.

Im Gesetzesentwurf finden sich diese Diskussionsergebnisse leider nicht wieder. Es sind Maßnahmen genannt, die einen deutlichen Anstieg an bürokratischem und finanziellem Aufwand befürchten lassen und somit dem geforderten Bürokratieabbau widersprechen. Es sind Regelungen vorgesehen, die weder national noch international üblich sind (z.B. die Akkreditierung vor Studienbeginn ist bundesweit keineswegs einheitlich geregelt und im internationalen Kontext unüblich). Die geforderte Entwicklung vergleichbarer nationaler und internationaler Rahmenbedingungen in einem europäischen Hochschulraum wird behindert. Die Hochschulen plädieren noch einmal dafür, die Programmakkreditierung durch eine Systemakkreditierung zu ersetzen und dieses einschließlich der weiter gehenden Maßnahmen der Quali-

tätssicherung ohne Einschränkung in die Gesamtverantwortung des Präsidiums zu übertragen.

## 5. Organe und Organisationsstruktur

Die Hochschulen des Landes erfüllen sehr unterschiedliche Aufgaben, so dass es keinen Sinn macht, hier allgemeinverbindliche organisatorische Vorgaben zu machen. Die Hochschulen haben mehrfach gebeten, die Frage der internen Organisationsstruktur den Hochschulen selbst zu überlassen. Die Hochschulen schlagen deshalb vor, in § 18 Abs. 2 den zweiten und dritten Satz zu streichen.

Von den Hochschulen ist mehrfach vorgetragen worden, dass die Unterschiedlichkeit der Hochschulen in Schleswig-Holstein unterschiedliche Organisationsstrukturen bedingen. In vielen Fällen ist die Fachbereichsgliederung nicht sinnvoll; alternative (z.B. anglo-amerikanische) Modelle sind denkbar und ggf. effizienter. Die bei alternativen Strukturen vorgesehene Verlagerung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat führen zu einer Überlastung dieser Organe und machen alternative Strukturen wirkungslos. Die Hochschulen erwarten deshalb, dass sie selbst ihre Organisation gestalten und strukturieren können, ohne dass dieses einer Genehmigung durch das Ministerium bedarf.

## 6. Medizin-Ausschuss

Wie es im Kommentar zum neuen HSG unter „5. Medizin“ heißt, soll das Gesetz der besseren Abstimmung der beiden Medizinischen Fakultäten in Forschung und Lehre dienen. Dafür wird anstelle des bisherigen Gemeinsamen Ausschusses ein Medizin-Ausschuss errichtet, der aus je zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultäten Kiel und Lübeck, sowie je einem Rektoratsmitglied aus Kiel und Lübeck besetzt wird.

Der Medizin-Ausschuss wird mit Kompetenzen ausgestattet, die die facto zu einer Entmachtung der beiden Medizinischen Fakultäten führen werden.

Der Medizin-Ausschuss verkörpert durch seine weit reichenden Kompetenzen, vor allem bei der Mittelvergabe sowie der Steuerung von Forschung und Lehre, de facto eine vierte Universität in Schleswig-Holstein. Nach der Fusion der beiden Universitätsklinika und ihrer Verselbständigung werden nun auch die Medizinischen Fakultäten fast vollständig von der Universität abgekoppelt, ein Vorgang, vor dem Wissenschaftsrat und Hochschulrektorenkonferenz deutlich gewarnt haben.

Insbesondere die Lehre darf nicht durch den Medizin-Ausschuss gesteuert werden. Die Mediziner Ausbildung ist staatlich und in der Approbationsordnung für Ärzte festgelegt. Mediziner müssen also zum Zeitpunkt des Staatsexamens in Deutschland eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben. Diese kann nicht ins Belieben des Medizin-Ausschusses gestellt werden.

Die LRK schlägt vor, den Medizinausschuss ersatzlos zu streichen und stattdessen einen Klinikumsvorstand zu etablieren, der aus zwei Persönlichkeiten, nämlich dem Ärztlichen Direktor und dem Kaufmännischen Direktor, besteht, wie das auch in anderen Bundesländern und an den meisten Universitätsklinika Deutschlands der Fall ist. Die Dekane der beiden Medizinischen Fakultäten sollen dem Vorstand ebenfalls angehören, zumindest mit Antrags- und Beratungsrecht. Eventuell kann man jeweils nur einen Dekan, jährlich alternierend, aus der Kieler und der Lübecker Medizinischen Fakultät dem Vorstand beordnen. Diese Lösung ist wesentlich unkomplizierter und praktikabler als die im Gesetz vorgeschlagene, denn sie beteiligt die beiden Medizinischen Fakultäten unmittelbar am Klinikum und vermeidet komplizierte, Standort bedingte Rängeleien. Außerdem ist diese Lösung wesentlich kostengünstiger.

Sollte der Medizin-Ausschuss - aus welchen Gründen auch immer - beibehalten werden, dann darf es auf keinen Fall zu einfach mehrheitlichen Beschlussfassungen kommen, sondern es muss mit 5/7 Mehrheit beschlossen werden, um einen möglichst hohen Konsens beider Standorte zu gewährleisten.

## 7. Experimentierklausel

Laut Gesetzesentwurf haben die Hochschulen die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums weiter zu entwickeln, und zwar im Hinblick auf die Entwicklung von Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes (§ 46 Abs. 2). Um diese Aufgabe erfolgreich zu bestreiten, sollte den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zeitlich befristete Reformmodelle zu erproben.

Die Hochschulen des Landes erwarten, dass die von den Hochschulen vorgeschlagenen essentiellen Änderungen Eingang in das Gesetz finden.

In der mündlichen Anhörung werden wir diese Änderungsvorschläge gern erläutern.

Darüber hinaus möchten wir auf die Stellungnahme der LRK vom 17.07.2006 sowie auf die weiteren Stellungnahmen der Hochschulen verweisen und bitten ebenfalls, diese bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiner Dunckel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Heiner Dunckel  
Vorsitzender der LRK